

Kein Grund zur Klage mehr?

Berlin hat ein neues Gesetz zum politischen Mandat der Studierendenschaften. Ist ein Ende der politischen Prozesse in Sicht?

Am 16. Januar 2003 verabschiedete das Berliner Abgeordnetenhaus die 8. Novelle des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) und führte damit die bisher großzügigsten Regelungen zum politischen Mandat der Studierendenschaften nach den im vergangenen Sommer im Hochschulrahmengesetz (HRG) verankerten Aufgaben ein.

Der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Freien Universität (FU) war 1997, der VS der Humboldt-Universität (HU) 1999 jede „allgemeinpolitische, nicht spezifisch und unmittelbar hochschulbezogene“ Tätigkeit unter Androhung und schließlich auch erfolgter Verhängung von Ordnungsgeldern untersagt worden. Mit dem neuen Gesetz ist nun eine Regelung in Kraft getreten, die die Rechtsauffassung der StudentInnen bestätigt und sich als echte Klarstellung in den gerichtlichen Auseinandersetzungen um das politische Mandat erweisen könnte. Jahre nach Inkrafttreten des Vorbild-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen ist jetzt auch im BerIHG ausdrücklich festgeschrieben, dass die Hochschulen eine Verantwortung in der Gesellschaft und die Studierendenschaften ihren Anteil daran haben.

Der Kampf um Selbstverständlichkeiten

Dass es überhaupt so weit kommen konnte, ist maßgeblich den Berliner StudentInnen und ihren Studierendenvertretungen selbst zu verdanken. Bereits vor der HRG-Novellierung im Sommer 2002 nahmen Vertreter der Berliner Landes-ASten-Konferenz (LAK) Kontakt zu den Berliner Regierungsfractionen auf und drängten auf eine schnelle Umsetzung in Landesrecht. Die Zeichen standen nicht schlecht, hatten sich doch Fraktionsmitglieder von SPD und PDS bei früheren Gelegenheiten schon mehrfach solidarisch mit den

Mandat (PM) unter der Bedingung im BerIHG zu verankern, dass die VS im Gegenzug Studien(gebühren)konten akzeptiert. Also wandte sich die damalige PM-Referentin letztlich an die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, um einen gemeinsamen Reformvorschlag zu erarbeiten. Der gemeinsame Entwurf kam dem Ziel, maximale Rechtssicherheit durch unmissverständliche Formulierungen zu erreichen, am nächsten. Gemäß dem Entwurf sollte sich die Studierendenschaft zu allen Fragen äußern können, deren Thematisierung der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Aufgaben der Hochschule dient. Er wurde im November ins Abgeordnetenhaus eingebracht und fand gleichzeitig derart breite Unterstützung bei Gewerkschaften und Jugendverbänden, dass die Regierungsfractionen Anfang Dezember schließlich zur Gesichtswahrung doch einen eigenen Entwurf nachlegten, der größtenteils dem Vorbild des HRG und des nordrhein-westfälischen Universitätsgesetzes folgte.

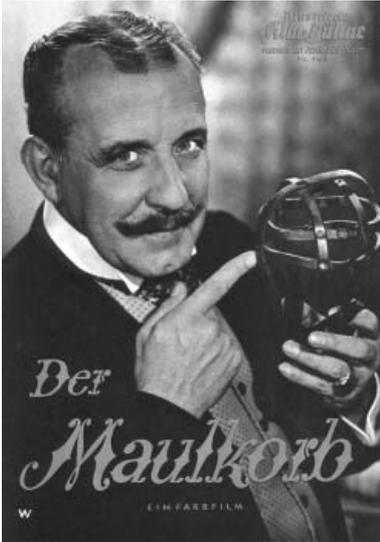


Studierendenschaften erklärt. Plötzlich aber zeigte sich ein starkes Interesse seitens der Fraktionsverantwortlichen und Regierungsmitglieder bei SPD und PDS, die Neuregelung zum politischen Mandat aufzuschieben, um diese ein Jahr später im Paket mit Studienkonten, Zwangsexmatrikulationen für sogenannte Langzeitstudierende und anderen repressiven Plänen zu diskutieren.

Dem verklagten ReferentInnen-Rat HU (RefRat) und AstA FU dauerte das zu lange. Auch wollten sich niemand auf den faulen Deal von PDS und SPD einlassen, das Politische

Das Gesetz

Eigentlich stellt das BerIHG lediglich Selbstverständlichkeiten fest. Die Hochschulen – und mit ihnen die Studierendenschaften – schweben danach nicht im luftleeren Raum, sie sind eingebunden in gesellschaftliche Verhältnisse und tragen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Es ist schwer zu glauben, dass dieser Allgemeinplatz in Zeiten einer professoralen Ethikkommission (Ma-



nipulation menschlichen Erbgutes) und von mit Wissenschaftlern besetzten Sozialdeformkommissionen, eigens in ein Gesetz geschrieben werden muss. Aber sobald Studierende Grundsatzkritik an der herrschenden Kapitalverwertungslogik üben, sei es am Beispiel von Abschiebeknästen, bei Gipfeltreffen des Internationalen Währungsfonds (IWF) oder gar im Widerstand gegen Militarisierung von Gesellschaft und Hochschule, sorgen konservative KlägerInnen dafür, dass ihnen ein Ordnungsgeld aufgebremmt wird.

Weiterhin gesteht das neue Gesetz Studierenden ausdrücklich zu, in Publikationen und Zeitschriften der Studierendenvertretungen politische Diskussionen zu führen. Auch dieser Satz weckt Hoffnung auf ein Ende der Gerichtsverfahren, denn zumindest an der HU drehten sich über 80 Prozent der strittigen Fragen um Artikel politischen Inhalts in Publikationen, die von der VS herausgegeben oder unterstützt wurden. So erschien den KlägerInnen auch *das freischüßler* verklagenswert.

Ausblick

Doch besteht bei den herrschenden gesellschaftlichen Machtverhältnissen kein Anlass für allzu hochfliegen-

de Erwartungen. Die Studierenden haben vor Gericht schon zu viele böse Überraschungen erlebt. Bislang ist es noch keinem Gericht gelungen, eine objektive, sinnvolle und praktisch anwendbare Definition dessen zu geben, was „hochschulbezogene“ Äußerungen und Tätigkeiten sind. Schon deshalb kann eine rechtliche Subsumtion, d.h. die Überprüfung eines Sachverhalts anhand einer Definition, gar nicht erst stattfinden. Diese juristische Kunst sucht mensch in den Entscheidungen auch vergebens. Wenn aber die Studierenden erklären, dass sie die Trennung von „Allgemeinpolitik“ und „Hochschulpolitik“ für ein Konstrukt halten, dass sie nicht erkennen können, wo diese Trennlinie verlaufen soll, und dass nicht angeht, diese rechtliche Unsicherheit allein auf ihren Schultern auszutragen, dann riskieren sie eine Erhöhung der Ordnungsgeldsumme – wegen erwiesener Renitenz.

Ohnehin interessiert die Grenzziehung zwischen „Hochschulpolitik“ und „Allgemeinpolitik“ einzig die juristische Lehre. Praktisch lassen sich etwa in den Verfahren gegen die HU die streitigen Aktivitäten auf wenige Themenkreise reduzieren. Es geht um Kritik an der staatlichen AusländerInnen- und Asylpolitik sowie am herrschenden Rassismus, um Kritik an der Kapitalglobalisierung und die deutsche Beteiligung an Kriegen. Dass den Klägern und Gerichten dabei offenbar weniger das Ob der politischen Äußerung oder Tätigkeit, als vielmehr deren politischer Inhalt ein Dorn im Auge ist, zeigte sich jüngst erst in der Diskussion um die Rasterfahndung. Schon weil besagte Fahndungsmethode nach den Ereignissen vom 11. September 2001 an Hochschulen praktiziert wurde, muss auch sie nach den denkbar engsten Maßstäben als „hochschulbezogen“

gelten. Nichtsdestotrotz wurde der Versuch unternommen, die Studierendenschaft der HU gerichtlich zu zwingen, „ausgewogen“ über die Rasterfahndung zu berichten. Nicht eine „allgemeinpolitische“ Betätigung wird von den acht Klägern zu verhindern versucht, sondern eine sehr bestimmte politische Auffassung und Betätigung inkriminiert, zensiert. Das Kriterium der „Hochschulbezogenheit“ ist dabei offensichtlich auch für die KlägerInnen von untergeordneter Bedeutung bzw. rechtsmissbräuchliches Hilfsmittel.

Noch eine weitere Frage wird von den Gerichten seit Jahren konsequent nicht beantwortet. Die Verfahren gegen die Studierendenvertretungen beruhen auf der Grundannahme, dass eine politische Betätigung über ihren Kompetenzrahmen hinaus – wie immer der abgesteckt sein mag – die Grundrechte der einzelnen Studierenden verletze. Die Pflicht zur Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, so heißt es, markiere einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des/der Einzelnen, der/die nur solange gerechtfertigt sei, wie die sich in den engen Grenzen der Hochschulpolitik bewegen würde. Auf dieser umstrittenen Annahme konnte es überhaupt soweit kommen, dass ein einzelner Studierender – wie im neuesten Verfahren gegen die FU Berlin oder in früheren Verfahren in Münster – die Handlungen der demokratisch gewählten Organe seiner Studierendenschaft zensieren lassen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in den 80er Jahren in einem ganz ähnlichen Fall (es ging dabei um eine kassenärztliche Vereinigung, auch einer von vielen sogenannten Zwangsverbänden) festgestellt, dass ein Anspruch auf Unterlassung eines bestimmten Verhaltens selbst dann nicht besteht, wenn der



„Ich lass mir doch nicht den Mund verbieten!“ -
„Ich biete 5 bis 250.000 Euro, wer es trotzdem schafft.“

Solidarverband seinen Aufgabenkreis überschreitet. Darauf folgte aber prompt der kurze Hinweis, dass deshalb die gängige Rechtsprechung zu den Studierendenschaften noch lange nicht falsch sei. Was aber niemand zu erklären vermag, ist: Warum? Warum ist eine Kompetenzüberschreitung des einen „Zwangsverbands“ immer eine Grundrechtsverletzung und die des anderen keine?

Diese Frage stellt sich verstärkt seit dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom Dezember 2000, in dem dieser ausführt, dass die Studierendenschaft selbst Trägerin von Grundrechten ist, nämlich so weit, wie sie die Aufgaben der Universität fördert. Folgendes Bild ergibt sich daraus: Studierende treten in einen Verband ein, in dem ihre individuellen Grundrechte als Mitglieder

der Universität geschützt, verstärkt und gefördert werden, da die Einzelmeinung z.B. zur Gentechnik niemanden interessiert, die fundierte Erklärung einer Studierendenschaft als Repräsentantin der Studierenden einer Hochschule dagegen öffentliche Resonanz finden soll, wofür der Solidarverband seinerzeit eingerichtet wurde. Und der Eintritt in diesen grundrechtsschützenden Verband soll nun gleichzeitig eine Beeinträchtigung von Grundrechten sein?

Die Studierendenschaften sind der Auffassung, dass eine politische Auseinandersetzung wie diese politisch zu führen ist, vor den Verwaltungsgerichten wird sie immer deplaziert sein. Die Idee, in einem Eilverfahren die komplexe gegenseitige Abhängigkeit von Wissenschaft und Gesellschaft definieren zu können, ist absurd. Sollten die Klagen gegen Berliner Studierendenschaften auch auf Grundlage des novellierten BerIHG kein Ende finden, muss eine Lösung schnellstmöglich auch auf verfassungsrechtlicher Ebene stattfinden.

Verena und Oli

Geschlecht und Recht

29. Feministischer Juristinnentag (FJT) an der Humboldt-Uni

Während auf dem Bebelplatz der Bücherverbrennung ausgerechnet mit Bratwurst und Bierzelt gedacht wurde, fand im Inneren der Kommode eine Veranstaltung statt, die alles andere als Übelkeit auslöste: Der 29. Feministische Juristinnentag (FJT) traf sich vom 9.-11. Mai an der HU.

Die Fülle der in drei parallelen Blöcken stattfindenden AGs von „25

Jahre Rechtspolitik von Frauen für Frauen“ zu „Gendertraining“ machte die Auswahl nicht gerade leicht. Der eigenen Institution konnte bei „Rechtswissenschaft & Geschlechterstudien“ auf der Spur geblieben werden. Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. – „Susanne“ im traditionellen FJT-Sprachegebrauch, von unserer unioffiziellen Blattkollegin HUMBOLDT,

die sonst keinen noch so überflüssigen Ehrendokortitel zu erwähnen (bzw. fettzudrucken) vergisst, auch gern mal schlicht und ebenso politisch als „die Juristin“ titulierte – sprach über methodische, inhaltliche und institutionelle Implikationen der Verbindung von Rechtswissenschaft und Geschlechterstudien. Ein Ausschnitt aus ihrer aktuellen Vorlesung